



13.8.2018

MITTEILUNG AN DIE MITGLIEDER

Betrifft: Petition Nr. 0676/2016, eingereicht von E. S., deutscher Staatsangehörigkeit, zur angeblich unilateralen und undemokratischen Währungspolitik der Europäischen Zentralbank

Petition Nr. 0429/2017, eingereicht von Harald Bolsinger, deutscher Staatsangehörigkeit, zur Einhaltung der EU-Grundrechtecharta durch die Europäische Zentralbank

1. Zusammenfassung der Petition Nr. 0676/2016

Der Petent beklagt die Politik der Europäischen Zentralbank (EZB) und bezeichnet sie als unilateral und undemokratisch. Er verurteilt insbesondere die Einstellung der 500-Euro-Banknoten, die Beschränkung von Barzahlungen und die negativen Zinssätze. Er berichtet, dass die EZB es den Banken verbiete, Bargeld zu verwahren. Dies resultiere in negativen Zinssätzen und Strafzinsen für Einleger. Die Einstellung der 500-Euro-Banknoten mache es der EZB möglich, die Strafzinsen zu erhöhen, da die Nutzung von Banknoten mit geringerem Wert die Kosten der Bargeldverwahrung für Banken erhöhe, die wiederum an Privatpersonen weitergegeben würden. Er ist der Ansicht, dass Bargeldbeschränkungen die Kontrolle der Regierung über die Bürger erhöhen. Er weist ferner auf die Senkung der EZB-Zinssätze hin. Ursache hierfür sei die Tatsache, dass die EZB die Märkte mit Geld versorge, was zu einem drastischen Rückgang bei den Renditen führe. Dies wiederum stehe in direktem Zusammenhang mit der erheblichen Erhöhung der den Bürgern auferlegten Gebühren durch Geschäftsbanken. Diese Politik belaste vorwiegend die Ärmsten, die ihr Eigentum verlören und deren Rechte verletzt würden, während die deutsche Regierung für die unverhältnismäßige und missbräuchliche Übertragung von Rechten auf die EU sowie für ihr Nichthandeln im Hinblick auf die zuvor genannte desaströse Politik verurteilt werde. Deutschland sei nach Ansicht des Petenten auf undemokratische, verfassungswidrige und unrechtmäßige Weise gezwungen worden, der EZB, der EU und der WWU beizutreten sowie den Vertrag von Lissabon und den Vertrag von Maastricht zu unterzeichnen. Er fordert den Erlass von Rechtsvorschriften, die eine Umsetzung der EZB-Währungspolitik verhindern, um den zuvor genannten negativen Auswirkungen dieser Politik ein Ende zu setzen.

Zusammenfassung der Petition Nr. 0429/2017

Der Petent fordert das Europäische Parlament dazu auf, seine Haltung zu den „indirekten Verletzungen“ der EU-Grundrechtecharta durch die Europäische Zentralbank (EZB) zu äußern. Der Petent vertritt die Ansicht, dass die EZB, ein wichtiges EU-Organ, die Operationalisierung ihrer Mindestreservepflichten für Kreditinstitute anders handhaben sollte. Dabei fordert der Petent, den operativen Rahmen der EZB auf andere Weise zu regeln. Eine Änderung des Regelungsrahmens hätte den Zweck, (1) für die Einhaltung ethischer Grundsätze und Grundrechte durch von der EZB anerkannte Wertpapieremittenten zu sorgen und (2) die Einhaltung der Mindestreserveanforderungen mit einer unabhängigen, öffentlich konsultierbaren Nachhaltigkeits-Ratingagentur zu verknüpfen. Zur Unterstützung seiner Petition legt der Petent eine Analyse von Daten vor, die durch die im Bereich nachhaltiger Geldanlagen tätige internationale Ratingagentur Oekom Research AG bereitgestellt wurden. Dem Petenten zufolge zeige die Analyse, dass bis zu 88 % der Unternehmen, deren Wertpapiere zur Zeit im Rahmen des EZB-genehmigten Mindestreserveprogramms gehandelt werden, zahlreiche Bestimmungen der EU-Grundrechtecharta nicht erfüllen. Zu den aufgeführten Unternehmen zählen Airbus Group, Eni SpA, Wells Fargo & Co., Anheuser-Busch InBev SA/NV und Lafarge Holcim Ltd. Die vermeintlichen Verletzungen der Charta umfassen Wirtschaftsdelikte in den Bereichen Umweltschädigung, Kinderarbeit, Arbeitnehmersausbeutung und Waffenhandel.

2. Zulässigkeit

Die Petition Nr. 0676/2016 wurde am 7. Dezember 2016 für zulässig erklärt.

Die Petition Nr. 0429/2017 wurde am 31. August 2017 für zulässig erklärt.

Die Kommission wurde um Auskünfte gebeten (Artikel 216 Absatz 6 der Geschäftsordnung).

3. Antwort der Kommission, eingegangen am 29. November 2017

Im Hinblick auf die Petition Nr. 0676/2016 wird darauf hingewiesen, dass die Ausgabe von Banknoten und die Festlegung von Zinssätzen in die ausschließliche Zuständigkeit der Europäischen Zentralbank (EZB) fallen. Die Kommission erkennt die Unabhängigkeit der EZB bei der Ausübung ihres in Artikel 130 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) festgelegten Mandats uneingeschränkt an. Die Informationen des Petenten, denen zufolge die EZB Entscheidungen getroffen habe, mit denen die Verwendung von Bargeld eingeschränkt wurde, sind nach Kenntnis der Kommission falsch. Die Kommission kann sich nicht zu der Behauptung äußern, Deutschlands Unterzeichnung der EU-Verträge sei erzwungen worden, da auch dies nicht in den Zuständigkeitsbereich der Kommission fällt.

Die Petition Nr. 0429/2017 bezieht sich auf die Durchführung der Geldpolitik im Euroraum und insbesondere auf die Mindestreserveanforderungen der EZB und die Annahme von Vermögenswerten durch die EZB. Die Kommission erkennt die ausschließliche Zuständigkeit und Unabhängigkeit der EZB bei der Durchführung der Geldpolitik der Bank in Übereinstimmung mit dem AEUV an. Daher kann sich die Kommission nicht zu Fragen äußern, inwieweit die EZB sicherstellen muss, dass die Bestimmungen der EU-Charta der

Grundrechte bei der Durchführung der Geldpolitik berücksichtigt werden.

Fazit

Die Kommission kann keine weiteren Maßnahmen ergreifen, da sich die Petitionen auf Politikbereiche beziehen, die in die ausschließliche Zuständigkeit der EZB fallen und in denen die Unabhängigkeit der EZB durch den AEUV festgelegt ist. Die Petitionen sollten an die EZB gerichtet werden. Zudem ist zu berücksichtigen, dass die EZB für ihre Politik Rechenschaft ablegen muss, unter anderem durch regelmäßige Berichterstattung und regelmäßigen Dialog mit dem Europäischen Parlament (Artikel 284 AEUV).

4. Antwort der Kommission (REV I), eingegangen am 28. März 2018

Der Petent (Petition Nr. 0676/2016) bringt verschiedene weitere Aspekte vor, die jedoch nichts am vorherigen Fazit der Kommission ändern.

Diese Aspekte im Zusammenhang mit der Durchführung der Währungspolitik im Euroraum – wie die Behauptung einer erheblichen Vernichtung von Geld und Vermögen im Rahmen der Liquiditätsbereitstellung der Europäischen Zentralbank an Banken des Euroraums während der Finanzkrise – betreffen die ausschließliche Zuständigkeit der Europäischen Zentralbank (EZB) für die Durchführung der Währungspolitik im Euroraum. Die Kommission erkennt die Unabhängigkeit der EZB bei der Ausübung ihres in Artikel 130 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) festgelegten Mandats uneingeschränkt an.

Die übrigen vom Petenten genannten neuen Aspekte, wie die Folgen der Migration von außerhalb und innerhalb der Europäischen Union für nationale Haushalte, stützen nach Ansicht der Kommission nicht die in der Petition gestellte ursprüngliche und allgemeine Forderung, legislative Maßnahmen zu ergreifen, um die angeblich negativen Auswirkungen der Entscheidungen der EZB zu vermeiden.

Was schließlich die Behauptung anbelangt, Deutschlands Unterzeichnung der EU-Verträge sei erzwungen worden, verweist die Kommission auf ihre vorherige Antwort, die dem Europäischen Parlament im November 2017 übermittelt wurde.

Fazit

Die Kommission kann keine weiteren Maßnahmen ergreifen, da sich die Petition auf Politikbereiche bezieht, die in die ausschließliche Zuständigkeit der EZB fallen und in denen die Unabhängigkeit der EZB durch den AEUV festgelegt ist. Die Petition sollte an die EZB gerichtet werden. Zudem ist zu berücksichtigen, dass die EZB für ihre Politik Rechenschaft ablegen muss, unter anderem durch regelmäßige Berichterstattung und regelmäßigen Dialog mit dem Europäischen Parlament (Artikel 284 AEUV).

5. Antwort der Kommission (REV II), eingegangen am 13. August 2018

Petitionen Nr. 0676/2016 und 0429/2017

Der Petent (Petition Nr. 0676/2016) bringt weitere Aspekte an, die jedoch nichts am vorherigen Fazit der Kommission ändern.

Die Angaben bezüglich des von Deutschland in den Europäischen Stabilitätsmechanismus eingezahlten Kapitals und der hierfür von Deutschland ausgesprochenen Garantien sowie der finanziellen Unterstützung für Länder in der WWU fallen in den haushaltspolitischen Zuständigkeitsbereich des Deutschen Bundestages und somit nicht in die Zuständigkeit der Kommission. Die neuen, vom Petenten genannten Aspekte stützen nach Ansicht der Kommission nicht die in der Petition gestellte ursprüngliche und allgemeine Forderung, legislative Maßnahmen zu ergreifen, um die angeblich negativen Auswirkungen der Entscheidungen der EZB zu vermeiden.

Fazit

Die Kommission kann keine weiteren Maßnahmen ergreifen, da sich die Petition auf Politikbereiche bezieht, die entweder in die ausschließliche Zuständigkeit der EZB fallen und in denen die Unabhängigkeit der EZB durch den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) festgelegt ist, oder in denen die Haushaltsrechte des Deutschen Bundestages betroffen sind. Die Petition sollte an die EZB und den Deutschen Bundestag gerichtet werden. Zudem ist zu berücksichtigen, dass die EZB für ihre Politik Rechenschaft ablegen muss, unter anderem durch regelmäßige Berichterstattung und regelmäßigen Dialog mit dem Europäischen Parlament (Artikel 284 AEUV).